



Praxisblatt Altstadt: Kamin und Bernerhut

1. Grundsätzliches

Einleitung

Zur geschützten Dachlandschaft der Stadt Bern gehören integral die Kaminanlagen und Bernerhüte dazu. Sie prägen die Dachlandschaft wesentlich mit und sind nebst baulichen auch gewerbe- und industriegeschichtliche Zeugen. Kamine sind klassischerweise im Bereich der Brandwände angeordnet worden. Wenn mehrere Kaminzüge zusammengelegt werden, dann hintereinander, parallel zu den Brandwänden. Die Gebäude der Stadt Bern sind oftmals mit denkmalpflegerisch und historisch wertvollen Ofenanlagen und Öfen ausgestattet, wobei die gemauerten Kaminschäfte und die Bernerhüte integral zur Ofenanlage gehören.

Abgesehen davon, dass bei den Kaminanlagen und Bernerhüten einheitliche Merkmale vorhanden sind, sind die Kaminanlagen individuell und verschieden ausgebildet (siehe Abb. 01 – 04). Es gilt diese «Vielfalt in der Einheit» respektive die «Einheit in der Vielfalt» zu wahren.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Die bestehenden traditionellen Kaminanlagen und die Bernerhüte sind integral geschützt. Die Kaminanlagen bilden mit den entsprechenden Öfen ein integral zu erhaltendes System. Diese sind zu erhalten, zu unterhalten und ggf. zu sanieren. Grundsätzlich können die Kaminzüge deshalb nicht für haustechnische Anlagen verwendet werden. Kaminhüte und Kaminanlagen sind teilweise nicht regelkonform ausgebildet worden. Mit dem Einbau von Zentralheizungsanlagen und der industriellen Revolution ab dem späten 19. Jahrhundert sind Kaminanlagen auch andersartig ausgebildet worden (Zementsteine, vorfabrizierte Hüte).

Grundsätzlich ist die Kaminhöhe gemäss [Bauordnung](#) und [Merkblatt Kaminhöhen](#) zu erstellen, es bedarf jedoch einer Begutachtung der spezifischen Situation vor Ort. Gegebenenfalls sind Ausnahmen bezüglich der Kaminhöhen zu beantragen. Dies in Absprache mit der [Abteilung Luftreinhaltung des Amtes für Umweltschutz der Stadt Bern](#) und der [Denkmalpflege der Stadt Bern](#). Gemäss kantonaler Bauverordnung sind dabei die [Bundesempfehlungen zur Mindesthöhe von Kaminen über Dach](#) zu berücksichtigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind Ausnahmen möglich, sofern der Gesundheitsschutz gewährleistet ist. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.



Abb. 01 bis 03 – Typische Kaminlandschaft mit Bernerhüten in verschiedenen Ausführungen. Foto: Simon Opladen

Vorgehen/Prozess

Die historischen Kamine und die Dachlandschaft sind integral geschützt. Es ist mit der [Denkmalpflege der Stadt Bern](#) abzuklären, ob eine neue Kaminanlage erstellt werden kann.

Relevant dabei sind:

- Kamine sollen möglichst in Firstnähe gesetzt werden.
- Die Grösse der neuen Kaminanlage hat sich an historischen Vorbildern zu orientieren. Grosse Anlagen sind als 'Doppelzüge' auszuführen.
- Der Kaminschaft ist stets gemauert auszuführen gem. historischen Vorbildern (siehe Abb. 02).
- Der Bernerhut ist gemäss den historischen Vorbildern auf dem zugehörigen Gebäude auszubilden.
- Der Kaminschaft und der Bernerhut sind für die Baueingabe detailliert aufzuzeichnen und die Materialisierung ist zu beschreiben. Es dürfen keine vorfabrizierten Kaminanlagen verwendet werden (siehe Abb. 04).

Umgang

Bestehende Kaminanlagen

Bestehende Kaminanlagen und Bernerhüte sind grundsätzlich zu erhalten und zu unterhalten – auch bei Nichtgebrauch. Sie gehören integral zur Dachlandschaft der Berner Altstadt und zu den einzelnen Gebäuden in der Altstadt.

Ein Gebäude ohne Kaminanlage ist ein eingeschränktes Gebäude. Ein stetiger Unterhalt beugt Gesamtanierungen vor. Die Bernerhüte sind integral mit allen vorhandenen Merkmalen zu erhalten. Eine 'Purifizierung' oder eine Vereinfachung von Details darf nicht erfolgen.

Bestehende Kamine und Bernerhüte sind grundsätzlich in ihrer Funktion als Abgasanlagen für traditionelle Feuerung zu erhalten. Ihre Nutzung ist grundsätzlich den vorhandenen historischen Ofenanlagen vorbehalten – auch wenn diese nicht mehr gangbar sind oder gangbar gemacht werden. Dies garantiert eine mögliche Wiederinstandsetzung der Anlage in Zukunft.

Neue Kaminanlagen

Bei älteren Bauten sind neue Kaminzüge von Hand zu erstellen, möglichst gerade und von Auge gemauert, ohne Hilfsmittel wie Wasserwaage oder Senkblei. Vorgefertigte Elementzüge sind nicht zulässig. Die Oberfläche ist mit einem Kellenwurf oder einer nicht verrienen Aufkellung auszuführen. Die erforderliche Höhe ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abzuklären.

Der Kaminhut ist als sogenannter Berner Hut an Ort und Stelle zu mauern. Er besteht aus einem unterem, gegebenenfalls zweistufigem Gesims, Stelzensteinen und einem Giebel aus gelblichen Schamottsteinen. Gedeckt wird er mit einem kleinen Satteldach aus alten Biberschwanzziegeln mit Firstziegel. Vorgefertigte Modelle sind nicht zulässig. Bestehende seitliche, erkerartige Luftöffnungen (sogenannte Beizüger) zur Druckentlastung, sind beizubehalten.

Abluft ist grundsätzlich über das Dach zu führen, idealerweise über Kaminanlagen. Dies kann die Erstellung von neuen Kaminanlagen bedingen. Bei Kaminen mit Bernerhut sind Abgase bzw. Abluft in einem Winkel von mindestens 45° schräg nach oben auszuleiten. Dazu können Luftleitbleche (T- oder Y-Stücke) zur vierseitigen Ausblasung unter 45° eingebaut werden (vgl. Anhang, Abb. 04). Diese Massnahme verhindert die Bildung von Kondenswasser unter dem Bernerhut und schützt so vor Feuchtigkeitsschäden.

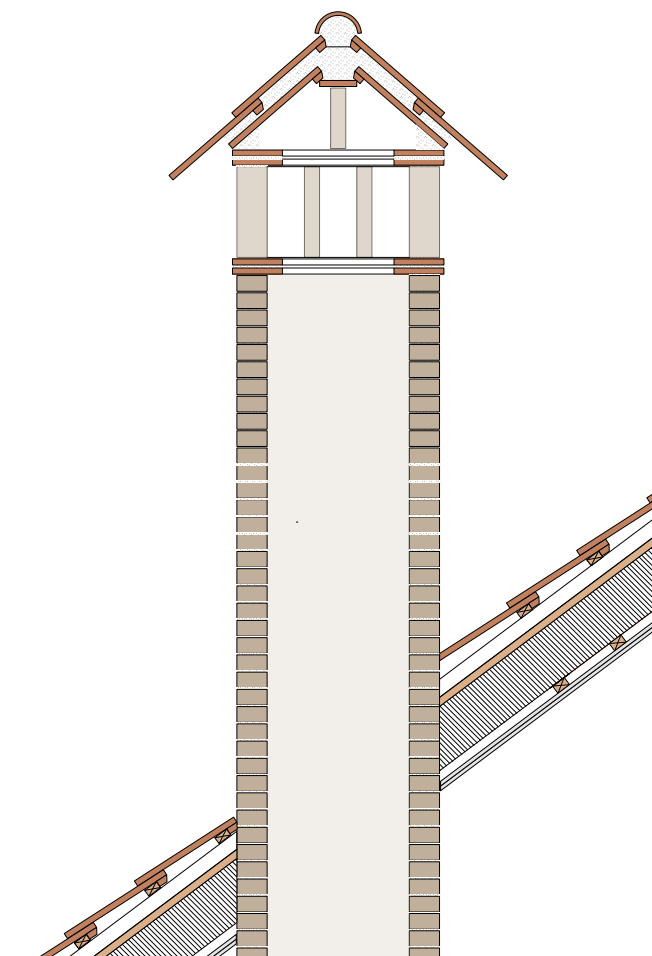


Abb. 04 – Standard-Bernerhut, Schnitt durch den Bernerhut in seiner Funktion als Abgasanlagen für traditionelle Feuerungen. Bild: Generalplanerteam

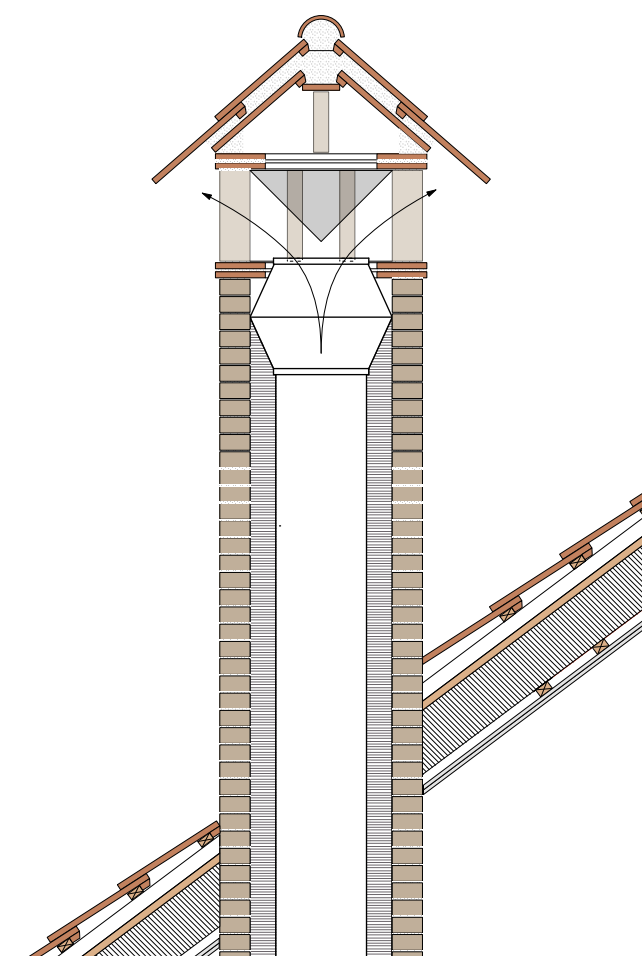


Abb. 05 – Bernerhut für Abluft, Schnitt durch den Bernerhut in seiner Funktion als Abluftanlage. Bild: Generalplanerteam

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 10: Technisch bedingte Dachaufbauten \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 14: Schutz der Altstadtssilhouette \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 76: Schutz der Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 84: Dächer \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Kantonale Bauverordnung \(BauV\) Art. 89, Abs. 3: Mindesthöhen von Kaminen über Dach \(Stand: 1. Mai 2024\)](#)
- [Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung \(LRV\) \(Stand: 1. Januar 2024\)](#)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- [Vollzugshilfe: Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Version 2018](#)
- [Merkblatt Kaminhöhen: Anforderungen an die Mindesthöhen von Kaminen im Baubewilligungsverfahren, Oktober 2023](#)

Weiterführende Literatur

- Die schöne Stadt Bern, Fridolin Limbach, Benteli Verlag, 1978, S. 120/121

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Abluft für neue Bernerhüte

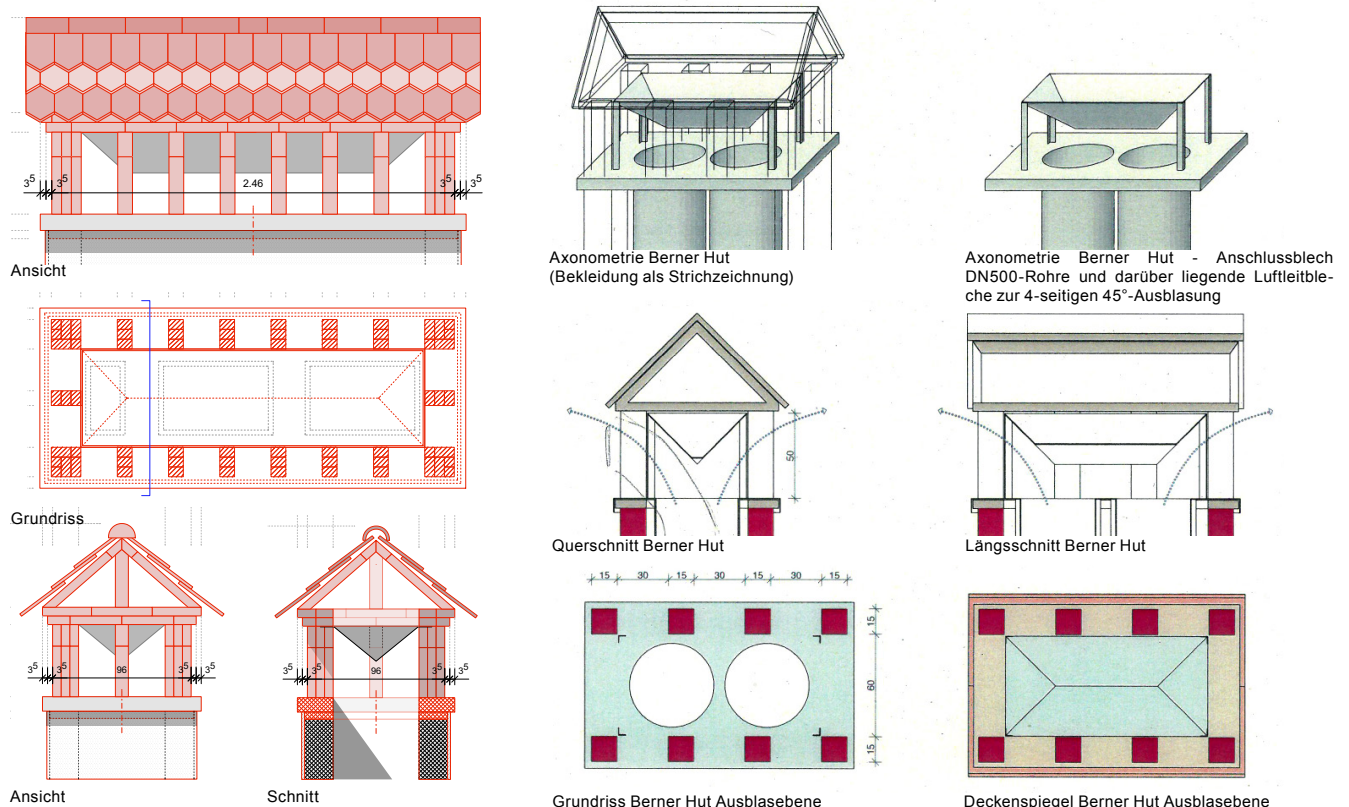


Abb. 06 – Neuer Bernerhut für die Abluft über Dach,
Pläne: Aebi & Vincent Architekten AG

Abb. 07 – Abluft für neue Bernerhüte - Detailzeichnung.

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025



Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch



Stadt Bern

Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat